

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen**

#### **(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund § 9 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA vom 26.02.1998, GVBl. LSA S. 81) und § 35 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Bezirksversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder in der Bezirksversammlung des Abwasserverbandes Köthen erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages von monatlich 50,00 €.
- (2) Neben der in Absatz 1 festgesetzten Entschädigung erhält die/der Vorsitzende der Bezirksversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 € gewährt.
- (3) Zuzüglich zu den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschalbeträgen wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksversammlung in Höhe von 16,00 € gezahlt.

#### **§ 2**

##### **Sitzungsausschluss**

Vertreter der Mitglieder in der Bezirksversammlung des Abwasserverbandes Köthen, die von Sitzungen des Verbandes ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigung und keine Sitzungsgelder.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung bei Dienstreisen**

Die Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

**§ 4**  
**Verdienstaussfallentschädigung**

- (1) Den Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung wird auf Antrag ihr Verdienstaussfall erstattet, soweit die Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist. Pro Tag werden höchstens 8 Stunden berücksichtigt.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt. Selbständige und sonstige Personen, die keinen Verdienst haben, wird für die Dauer der Sitzung bis 18.00 Uhr ein pauschalierter Stundensatz von 10,00 € gewährt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am folgenden Monatsersten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Verbandsausschuss- und Verbandsversammlungsmitglieder vom 13.12.2001 und die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beim Abwasserverband Köthen vom 13.05.2004 außer Kraft.

Köthen, den 17.03.2017

Thomas Winkler  
Verbandsgeschäftsführer